

Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung der Bürgerschaft am 11.12.2025

Zu TOP: 7.3

Unterstützung der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner der Anlage "Am Bodden"

Einreicherin: Sandra Kothe-Woywode, Fraktion Bündnis 90/Die

Grünen/SPD/Piratenpartei

vertagt vom 13.11.2025

Vorlage: kAF 0138/2025

Anfrage:

1. Die in unmittelbarer Nähe, bzw. auf der Kliffkante befindlichen Bauten der Kleingartenanlage „Am Bodden“ (Bestandsschutz) sind, bzw. werden in absehbarer Zeit nicht mehr nutzbar sein. Welche rechtlichen Einschränkungen oder Bedenken sieht die Verwaltung für die Errichtung von Ersatzneubauten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes an anderer Stelle der Gartenparzellen?
2. Sieht die Verwaltung Möglichkeiten, um die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner bei der Errichtung von Ersatzneubauten und dem Abriss der Bestandsbauten finanziell zu unterstützen, bzw. auf finanzielle Förderungen derartiger Maßnahmen hinzuweisen?
3. Die Verwaltung macht im letzten Absatz ihrer Antwort zur KAf 0118/2025 die Erwartung an eine kritischere Diskussion in Bezug auf die die naturschutzfachlichen Herausforderungen deutlich. Welche Beiträge hat die Verwaltung diesbezüglich bisher selbst erbracht, um dieser Erwartung zu entsprechen?

Herr Dr. Raith beantwortet die kleine Anfrage wie folgt:

zu 1.:

Mit dem Rückbau der Lauben verlieren diese ihren Bestandsschutz. Selbstverständlich können neue Lauben an anderer Stelle der Gartenparzellen errichtet werden, sie müssen aber den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes entsprechen. Im Kleingarten ist demnach eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtetem Freisitz zulässig; sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.

zu 2.:

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit, die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner bei der Errichtung von Ersatzneubauten oder beim Abriss der Lauben finanziell zu unterstützen. Die Hansestadt Stralsund ist dazu auch nicht verpflichtet, da sie die Gründe für ggf. notwendige Rückbaumaßnahmen nicht verursacht hat. Finanzielle Fördermöglichkeiten dafür sind der Verwaltung nicht bekannt – angesichts der Unübersichtlichkeit der Förderlandschaft wird deren Existenz aber nicht ausgeschlossen.

zu 3.:

Die angesprochene Bemerkung bezieht sich auf die Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Belangen.

Der von der Stadt gestellte Förderantrag für ein Konzeptionelles Projekt des Küstenschutzes im Bereich Andershof wurde von der Behörde mit Schreiben vom 17.11.2025 als nicht zuwendungsreif zurückgestellt. Dabei gab das StALU den ausdrücklichen Hinweis: *„Selbst intensive Maßnahmen zur Sicherung des Steilufers können die dauerhafte Standsicherheit und Nutzbarkeit nicht gewährleisten. Es wird daher empfohlen, die Versetzung der bestehenden Gebäude der Kleingärten an die binnenwärtige Parzellengrenze*

zu prüfen. Dies kann dazu beitragen, den Nutzungszeitraum der Gärten erheblich zu verlängern.“

Der einzureichende Antrag sollte hier klar trennen zwischen einer kurz-/mittelfristig wirkenden Maßnahme sowie der langfristigen Perspektive unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher landseitiger Rückverlegung der gegenwärtigen Bebauungslinie.

Ohne prophetisch klingen zu wollen, meint Herr Dr. Raith, dass aber der nur kurz- bis mittelfristige Schutz der bestehenden Lauben als privater Belang kaum einen so massiven, dauerhaften Eingriff in die Naturgüter (Wald, Biotop, Lebensräume) rechtfertigt, deren Schutz als öffentlicher Belang den privaten Belangen grundsätzlich übergeordnet ist. Angesichts eines nur sehr langsam voranschreitenden Küstenrückgangs (schätzungsweise ca. 3-5 m Rückgang innerhalb der letzten 30 Jahre) ist die Kleingartennutzung auch ohne Küstenschutzmaßnahme langfristig gesichert, so dass keine Rechtfertigung u.a. für Befreiungen nach § 67 BNatSchG erkennbar ist.

Etwas Anderes würde nur gelten, wenn der entstehende Uferbereich als Erholungsbereich des stark wachsenden Stadtteils Andershof angelegt wird. Nach § 1 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Zudem darf für den neuen Uferbereich eine gewisse Lenkungswirkung hinsichtlich des Erholungsdrucks und damit eine Entlastung des Naturschutzgebiets Halbinsel Devin unterstellt werden.

Frau Kothe-Woywode dankt für die ausführliche Beantwortung. Sie hinterfragt die Kommunikation der Stadt mit den Betroffenen hinsichtlich der nicht vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten und des durch das StALU zurückgestellten Förderantrags für ein konzeptionelles Projekt des Küstenschutzes. Aus ihrer Sicht fühlen sich die Betroffenen im Stich gelassen.

Der Oberbürgermeister stellt klar, dass die Lauben nicht ohne Rechtsgrund durch die Hansestadt Stralsund aus Steuermitteln finanziert werden können. Küstenschutz sei Aufgabe des Landes. Die Hansestadt Stralsund habe Lösungsmöglichkeiten unterbreitet.

Frau Kothe-Woywode betont, dass die Kommunikation mit den Betroffenen wichtig sei.

Der Oberbürgermeister entgegnet, dass er persönlich mit den betroffenen Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern gesprochen habe. Der Verwaltung mangelnde Kommunikation und fehlende Lösungsorientiertheit zu unterstellen, erzeuge einen falschen Eindruck. Eine Lösung könne nur durch das Land herbeigeführt werden.

Herr Dr. Raith ergänzt, dass die Verwaltung das Schreiben des StALU vom 17.11.2025 auswerte. Nach abgeschlossener Prüfung werden die betroffenen Kleingärtnerinnen und Kleingärtner selbstverständlich informiert. Gleichwohl werden derzeit keine Möglichkeiten gesehen, den Förderantrag derart zu überarbeiten, dass dieser bewilligt werden könnte.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 16.12.2025